



Amtliche Bekanntmachung

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Husum

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), in der zur Zeit geltenden Fassung in der Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums am 01.10.2020 für die Stadt Husum verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Stadt Husum nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen einer möglichst großen Zahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer von der Verwaltung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Auf den Parkplätzen „Schiffbrücke“, „Rote Pforte/Ludwig-Nissen-Straße“, „Am Binnenhafen“, „Zingel“ und „Altstadt“ wird eine Parkgebühr von 2,40 € je Stunde, mindestens jedoch von 0,60 € für die ersten angefangenen 15 Minuten erhoben. Über eine Parkdauer von 15 Minuten hinaus wird eine Parkgebühr in Bezahlungsschritten von 0,10 € für weitere 2,5 Minuten erhoben.
- (2) Für die Parkplätze „Erichsenweg/Asmussenstraße“, „Kuhsteig/Osterende“, „Deichstraße“ und „Danckwerthstraße“ wird eine Parkgebühr von 1,20 € je Stunde, mindestens jedoch von 0,60 € für die ersten angefangenen 30 Minuten erhoben. Über eine Parkdauer von 30 Minuten hinaus wird eine Parkgebühr in Bezahlungsschritten von 0,10 € für weitere 5 Minuten erhoben.

- (3) Auf den Parkplätzen „Schiffbrücke“, „Rote Pforte/Ludwig-Nissen-Straße“, „Am Binnenhafen“, „Zingel“ und „Altstadt“ sowie „Erichsenweg/ Asmusenstraße“ und „Kuhsteig/Osterende“ müssen für Parkvorgänge, die eine Parkdauer von 15 Minuten vorhersehbar nicht überschreiten keine Parkgebühren entrichtet werden. Hierzu ist am Automaten ein kostenloser Parkschein anzufordern. Auf einen bezahlten Parkschein wird das Freikontingent nicht hinzugezählt.
- (4) Das Ende der zulässigen Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 3 Parkdauer

Die Höchstparkdauer und die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten ergeben sich aus der Beschilderung am jeweiligen Parkautomat.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Husum vom 28.09.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Stadtverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 02.10.2020

gez. Uwe Schmitz